

# Kraftfahrverbot

J

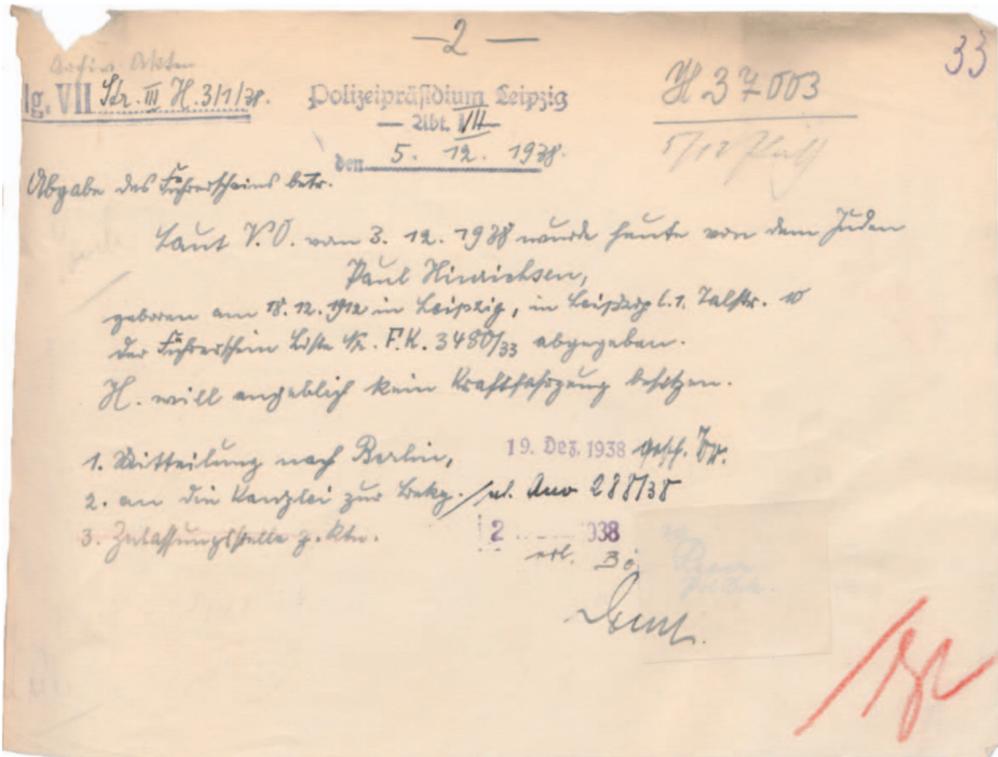
Noch am Jahresende 1938 wurde durch die »Verordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei« vom 3. Dezember 1938 – diese Position bekleidete seit 1936 Heinrich Himmler – den Juden das Führen von Fahrzeugen untersagt. Die Verordnung wurde nur im »Jüdischen Nachrichtenblatt« veröffentlicht. Als Begründung diente lediglich ein Hinweis auf die Novemberpogrome. Die Betroffenen mussten in einer kurzen Frist bis 31. Dezember 1938 ihre Führerscheine und Fahrzeugpapiere bei der zuständigen Führerscheinbehörde abgeben. In größeren Städten waren die Polizeipräsiden für die Führerscheinangelegenheiten zuständig.

Mit dem Kraftfahrverbot waren weitere Einschränkungen in der persönlichen und beruflichen Bewegungsfreiheit für die Juden verbunden.



Einziehung des Führerscheins von Paul Hinrichsen, Sohn des Musikverlegers Henri Hinrichsen  
5. Dezember 1938

Staatsarchiv Leipzig, 20031 Polizeipräsidium Leipzig, Nr. PP-S 1190



Polizeiakte über Paul Hinrichsen  
Staatsarchiv Leipzig, 20031 Polizeipräsidium Leipzig, Nr. PP-S 1190

## Kraftfahr-Verbot für Juden

Der Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat folgende vorläufige polizeiliche Anordnung über die Entziehung der Führerscheine und Zulassungspapiere für Kraftfahrzeuge von Juden erlassen.

„Die feige Mordtat des Juden Grünspan, die sich gegen das gesamte deutsche Volk richtete, läßt Juden als unzuverlässig und ungeeignet zum Halten und Führen von Kraftfahrzeugen erscheinen. Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung wird daher folgendes angeordnet:

1. Aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen Gründen und zum Schutze der Allgemeinheit untersage ich mit sofortiger Wirkung sämtlichen in Deutschland wohnenden Juden deutscher Staatsangehörigkeit das Führen von Kraftfahrzeugen aller Art und entziehe ihnen hiermit die Fahrerlaubnis.

2. Den in Deutschland wohnenden Juden deutscher Staatsangehörigkeit ist das Halten von Personenkraftwagen und Krafträdern (mit und ohne Beiwagen) verboten. Für Lastkraftfahrzeuge bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

3. Die in Deutschland wohnenden Juden deutscher Staatsangehörigkeit haben die Führerscheine aller Klassen sowie die Kraftfahrzeugscheine für Personenkraftwagen und Krafträder unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1938, bei den zuständigen Polizeirevierern abzuliefern. Die amtlichen Kennzeichen sind mit den Zulassungsscheinen zur Entstempelung vorzulegen.

4. Die zuständigen Polizei- und Verwaltungsbehörden haben das Erforderliche zu veranlassen.

5. Gegen Zuwiderhandlungen wird nach den bestehenden Strafvorschriften eingeschritten.

Diese polizeiliche Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung durch die Tagespresse in Kraft. Eine weitere Mitteilung an die zuständigen Behörden auf amtlichem Wege ergeht nicht.“

Jüdisches Nachrichtenblatt, 9. Dezember 1938

